

# Recht auf Freizeit durch organisierten ärztlichen Notdienst

## Rechtsgrundlagen

Aus dem Thüringer Heilberufegesetz, der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen sowie der Notdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen ergibt sich für ambulant tätige Ärzte die Verpflichtung zur Teilnahme am organisierten ärztlichen Notdienst.

## Teilnahmeverpflichtung

Alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen sind verpflichtet, am organisierten vertragsärztlichen Notdienst teilzunehmen. Damit sind grundsätzlich alle niedergelassenen sowie in Praxen oder Medizinischen Versorgungszentren angestellten Ärzte gemeint. Den genauen Teilnehmerkreis regelt die jeweilige Notdienstordnung eines Landes.

Prinzipiell ist auch jeder Arzt geeignet für die Teilnahme am organisierten ärztlichen Notdienst. Insoweit sind auch Fachärzte als geeignet anzusehen, und zwar, wenn für ihr Fachgebiet ein besonderer Dienst eingerichtet ist für diesen, ansonsten für den allgemeinen organisierten Notdienst.

## Umfang der Behandlung

Die Behandlung im Rahmen des organisierten ärztlichen Notdienstes ist darauf ausgerichtet, Patienten bis zur nächstmöglichen regulären ambulanten oder stationären Behandlung ärztlich, zweckmäßig und ausreichend zu versorgen.

## Recht auf Freizeit

Der zum organisierten ärztlichen Notdienst eingeteilte Arzt ermöglicht allen übrigen Kollegen in dem entsprechenden Notdienstbereich (definierte territoriale Region) ihr Recht auf Freizeit während der Zeiten des organisierten ärztlichen Notdienstes. Der einzelne Arzt wird dadurch, daß die gesamte Ärzteschaft einen

Notdienst organisiert, von seiner anderenfalls bestehenden Verpflichtung zur Dienstbereitschaft „rund um die Uhr“ entlastet. Als Gegenleistung hierfür muß jeder Vertragsarzt den Notdienst als gemeinsame Aufgabe aller Ärzte gleichwertig mittragen.

## Anspruch auf gleichmäßige Einteilung

Neben der Verpflichtung zur Teilnahme am organisierten ärztlichen Notdienst hat der einzelne Arzt aber auch einen Anspruch darauf, daß er, soweit es die Umstände – insbesondere die Sicherstellung der Notfallversorgung unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse – erlauben, nicht in stärkerem Maße als andere Ärzte in gleicher Lage herangezogen wird.

## Befreiung vom Notdienst/Vertreter

Grundsätzlich kann nur aus schwerwiegenden Gründen eine teilweise oder vollständige Befreiung vom Notdienst zeitlich befristet erteilt werden, wobei hierbei auch stets zu prüfen ist, ob dem Arzt im Hinblick auf sein berufliches Einkommen zugemutet werden kann, den Notdienst durch einen Vertreter wahrnehmen zu lassen. Nach der ständigen – sehr stringenten – Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ist es nicht geboten, den durch gesundheitliche Beeinträchtigungen in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkten Arzt von seinem Beitrag zum Notdienst zu entbinden, so lange ihm dieser Beitrag – wenn auch nur durch einen Vertreter – möglich ist und die damit verbundenen Kosten ihm aufgrund seines beruflichen Einkommens zugemutet werden können.

Nachfolgend zwei Beispiele aus der Rechtsprechung für nicht ausreichende Befreiungsgründe:

- Beruft sich ein Facharzt auf fehlende Kenntnisse und Erfahrungen in der Notfallversorgung in Folge seiner

fachlichen Spezialisierung und seiner langjährigen Tätigkeit in diesem Bereich, muß er sich eine Verletzung seiner Verpflichtung zur Fortbildung für den Notdienst entgegenhalten lassen, welche jedoch nicht dazu geeignet ist, eine ersatzlose Befreiung vom Notdienst zu erlangen. Im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot zu einem aus gesundheitlichen Gründen gehinderten Arzt, persönlich den Dienst auszuüben, wohl aber durch einen Vertreter erbringen zu lassen, muß das Stellen eines Vertreters erst recht für einen Arzt gelten, der aus anderen Gründen, z. B. wegen fehlender aktueller Kenntnisse und Fähigkeiten für den Notdienst, diesen nicht persönlich erbringen kann.

- Die belegärztliche Tätigkeit eines Vertragsarztes rechtfertigt keine Befreiung vom Notdienst, da die belegärztliche Tätigkeit nicht das Schwergewicht der Gesamttätigkeit des Vertragsarztes bilden darf. Darum halten die Gerichte einen Vertragsarzt, der zugleich als Belegarzt in einem Krankenhaus arbeitet, grundsätzlich für uneingeschränkt verpflichtet, am organisierten ärztlichen Notdienst teilzunehmen.

Diese Beispiele aus der Rechtsprechung verdeutlichen, daß eine Befreiung vom organisierten ärztlichen Notdienst nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen in Betracht kommt.

**Fazit: Die Pflicht zur Teilnahme am organisierten ärztlichen Notdienst sollte nicht einseitig gesehen werden, sondern immer mit dem einhergehenden Recht auf Freizeit.**

Ass. jur. Bettina Jäger-Siemon  
Justitiarin und Leiterin der Rechtsabteilung  
der Kassenärztlichen Vereinigung

## Fragen Sie uns!

### Kontaktdaten der Rechtsabteilung

Tel.: 03643/559-140, Fax: 03643/559-139  
E-Mail: justitiariat@kvt.de